

sie sich ursprünglich befanden. Von den Fällen kann also nur ganz allein hier die Rede sein.

**D. Großmann:** Hier bin ich allerdings beruhigt; ich habe diese Worte, die wohl etwas deutlicher sein möchten, „die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern,“ diese Worte habe ich bloß auf die Kinder bezogen.

Auf die Frage des **Präsidenten** erklärt **D. Großmann**, daß er keinen Antrag stelle.

Der nunmehr von Seiten des Präsidenten in Frage gestellte Artikel 139. wird einstimmig genehmigt.

**Referent Prinz Johann:** Was nun die Art. 140. bis 145. betrifft, so liegt ein allgemeiner Antrag von **Hrn. D. Großmann** vor. Er wünscht nämlich, daß die Artikel 140 — 145 „von der Entführung,“ so wie 149—151 „von der Nothzucht,“ und 152—154 „von der Unzucht“ mit Ausnahme eines einzigen, auf den ich gleich zurückkommen werde, dahin versetzt zu sehen, wo es sich von Verletzung der Sittlichkeit handelt. Es ist der Artikel 141., welcher ausgenommen ist. Von **Hrn. Domherr D. Günther** liegt ein gleicher Antrag vor.

**Secr. v. Jedtwitz:** Es würde nun die Frage sein, ob der Gegenstand zur Debatte gezogen werden könnte; wenigstens würde sich der Redner dann bei dessen Motivirung etwas zu beschränken haben.

**Referent Prinz Johann:** Das kann man wohl einem Geistlichen unbedingt zutrauen.

**D. Großmann:** Ich habe geglaubt, daß die Artikel wohl heute nicht zur Debatte kommen, jetzt auch nicht besprochen werden sollen; ich gewinne dann auch, als Amendementsteller, für meinen Antrag das, daß er morgen nur ein Viertel zur Unterstützung bedarf. Ich will mich also zuerst nur an das halten, in wie weit diese Artikel zu dem Genus gehören; bei 140 bis 145., welche von der Entführung handeln, muß ich bemerken, diese scheinen mir unter das VI. Kapitel nicht zu gehören, wenn ich auch gar nicht entgegen bin, daß sie bei diesem Kapitel debattirt werden, damit die Ordnung des Gesetzentwurfs nicht gestört werde. Einmal steht hier die logische Richtigkeit durchaus entgegen, denn es ist in diesem Artikel ausdrücklich mehr von einer Entführung die Rede, welche mit Zustimmung der entführten Person geschieht. Folglich ist an eine Verletzung der persönlichen Freiheit nicht zu denken, und nur von dieser Verletzung hat das Kapitel seine Ueberschrift. Also wenn man das logische Verfahren beobachten will um des Begriffs und seiner wesentlichen Merkmale willen, muß dieser Gegenstand von dem VI. Kapitel ausgeschlossen bleiben. Allein ein wichtiger Grund scheint mir im Interesse der Sittlichkeit zu liegen. Die Entführung geht hervor aus der Quelle einer unreinen Begierde und hat zum Zwecke die Beförderung einer unreinen Begierde. Der Grundcharakter der Strafbarkeit dieses Verbrechens liegt einmal in der Verletzung der Schamhaftigkeit, dann in der Verletzung der Sittlichkeit in Bezug auf die Entführte selbst; aber in allen den Fällen, wo sie nicht die Einwilligung zur Entführung gegeben, liegt er in

einem Angriff auf die weibliche Ehre, durch welchen das ganze Lebensglück des Weibes mehr oder weniger gefährdet werden kann. Würde nun dieser Gegenstand in diesem Kapitel angelehrt bleiben, so würde er in ein ganz falsches Licht gestellt werden, man würde die Entführung nur als eine Verletzung der persönlichen Freiheit ansehen; aber in Rücksicht auf die Sittlichkeit würde die Entführung nicht so strafbar erscheinen. Ich glaube aber, in Rücksicht auf die Aeltern, da wider den Willen derselben eine solche Entführung stattfindet, wird das Familienrecht verletzt, und dies bringt es durchaus mit sich, dem Artikel eine andere Stelle anzuweisen. Der Staat ist auch verpflichtet, in der Gesetzgebung seine Würde zu erhalten und in allen Bestimmungen anerkennen zu lassen, daß die Sittlichkeit ein wesentlicher und hochwichtiger Gegenstand ist.

**Präsident:** Die Kammer hat den Grund vernommen, weshalb der Antragsteller die Artikel 140. bis mit 145. in den andern Theil unter Kapitel XVII. versetzt zu sehen wünscht. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? Es geschieht nicht ausreichend, und

**Referent Prinz Johann** geht über zum Vortrag des Artikels 140. Er lautet:

(Entführung.) Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, mit Gewalt oder List bemächtigt und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades verwirkt.

Die Deputation schlägt hierbei unter commissarischer Zustimmung vor: nach dem Worte „mißbrauchen“ einzuschalten „oder mißbrauchen zu lassen.“

**Referent Prinz Johann:** Es liegt bei diesem Artikel ein Antrag des **Hrn. Domherrn D. Günther** vor. Die Deputation hat ihn mit aufgenommen, vielleicht möchte über den Deputations-Antrag Beschluß zu fassen sein.

**Präsident:** Die Deputation hatte vorgeschlagen, in der 2. Zeile von unten, daß hinter „mißbrauchen“ die Worte „oder mißbrauchen zu lassen“ hinzugefügt würden. Ich frage daher die Kammer: Ob sie beitrifft? Es geschieht einstimmig.

**Referent Prinz Johann:** Herr Domherr **D. Günther** schlägt für den Artikel 140. vor, zu setzen: „Derjenige, der sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt, wird mit Gefängniß oder Arbeitsstrafe bis zu Einem Jahre belegt. Hat derselbe die Person außer Stand gesetzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, so trifft ihn ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades, und im Fall der beabsichtigte Endzweck wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades.“ Ich muß dem Antragsteller überlassen, seinen Antrag zu motiviren.

**Domherr D. Günther:** Der Antrag, den ich gestellt habe, weicht von dem Artikel in folgenden Punkten ab. Der Artikel heißt: „Wer sich einer Person — hat“ (s. oben). Hier wird